

vielen Dank nochmals für Ihre Teilnahme an unserer Paneldiskussion zu Rechtsfolgen des Brexit.

Unsere Arbeitsgruppen Brexit Banken und Legal haben zu dem Referentenentwurf folgenden Kommentar, den ich Ihnen gerne sende:

Wir regen im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) eine Klarstellung dahingehend an, dass die Ermächtigungsgrundlage für das BaFin zum Erlass von Allgemeinverfügungen (insbesondere im Versicherungsbereich) und Verwaltungsakten unter den geplanten neuen § 66a VAG und Absatz 12 von § 53b KWG von der BaFin natürlich auch schon vor dem 29. März 2019 genutzt werden kann.

Der gegenwärtige Wortlaut von § 66a VAG und § 53b Absatz 12 KWG erlaubt BaFin nur, Verfügungen nach dem 29. März 2019 zu erlassen.

Der vorgeschlagene § 66a VAG lautet:

„Scheidet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union mit Ablauf des 29. März 2019 ohne Abschluss eines Abkommens über den Austritt aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft nach Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union aus, so kann die Bundesanstalt zum Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen bestimmen, dass ....

und setzt damit voraus, dass das UK am 29. März 2019 ohne Austrittsabkommen ausgeschieden ist.

Der vorgeschlagene § 53b Absatz 12 KWG lautet:

Scheidet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union mit Ablauf des 29. März 2019 ohne Abschluss eines Abkommens über den Austritt aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft nach Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union aus, so kann die Bundesanstalt zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte bestimmen, dass ...

und setzt damit ebenfalls voraus, dass das UK am 29. März 2019 ohne Austrittsabkommen ausgeschieden ist.

Es wäre aus Sicht der Arbeitsgruppe sinnvoller, die Ermächtigungsgrundlage für BaFin so zu fassen, dass BaFin „für den Fall, dass das UK ohne Austrittsabkommen ausscheidet“ entsprechende Verfügungen schon vor dem 29. März 2019 erlassen kann.

Beste Grüße  
Kind regards

Andreas Meyer-Schwickerath | Director | BCCG  
Friedrichstrasse 140 | 10117 Berlin | Germany  
T +49 (0) 30 20 67 08 0 | <https://www.bccg.de> <<https://www.bccg.de/>>

BCCG1919 – 2019, supporting British - German trade

Follow us on Twitter <<https://twitter.com/BCCGeV>> Blogger <<http://british-chamber.blogspot.com/>>  
LinkedIn <[https://www.linkedin.com/company/british-chamber-of-commerce-in-germany-bccg-e-v--?report.success=KJ\\_KkFGTDCfMt-A7wV3Fn9Yvgwr02Kd6AZHGx4bQCDiP6-2rfP2oxyVoEQiPrcAQ7Bf](https://www.linkedin.com/company/british-chamber-of-commerce-in-germany-bccg-e-v--?report.success=KJ_KkFGTDCfMt-A7wV3Fn9Yvgwr02Kd6AZHGx4bQCDiP6-2rfP2oxyVoEQiPrcAQ7Bf)> XING  
<<https://www.xing.com/net/britcham>> Facebook <<https://www.facebook.com/BCCGeV/>> YouTube  
<<https://www.youtube.com/user/VideosbyBCCG>> RSS <[http://www.bccg.de/cgi-bin/bccg\\_pub\\_rss.pl](http://www.bccg.de/cgi-bin/bccg_pub_rss.pl)>

DSGVO <https://www.bccg.de/datenschutz> <<https://www.bccg.de/datenschutz>> | GDPR:  
<https://www.bccg.de/privacy> <<https://www.bccg.de/privacy>> | All information in this mail is confidential | Ag  
Berlin VR26590B